

## Präambel

In Belsen am Fuße der Schwäbischen Alb wird der Maler Andreas Felger 1935 geboren. Nach der Schule und einer Ausbildung zum Musterzeichner folgt 1954 ein fünfjähriges Studium an der Kunstakademie in München in der Meisterklasse bei Professor Hillerbrand. Während dieser Zeit belegt er ebenso Kurse in Radierung, Kalligraphie und Maltechnik und erhält mehrere Stipendien und Auszeichnungen, unter anderem von der Studienstiftung der Stadt München. 1959 beginnt Andreas Felger seine selbständige Tätigkeit, zuerst als Textildesigner, dann als Maler. Mit seiner Familie zieht er 1970 ins Hessische nach Bad Camberg, später nach Hünfelden-Gnadenthal. Er ist Mitglied der dort ansässigen evangelischen Kommunität Gnadenthal. 2010 kehrt er zurück in seine schwäbische Heimat, wo er seitdem lebt und arbeitet.

Andreas Felger ist ein bekannter deutscher Holzschneider und Aquarellmaler der Gegenwart, dessen viel ausgestelltes Œuvre Reiseeindrücke, Landschaftsstudie, Naturmotive und spirituelle Themen umfasst. Seine Arbeiten entstehen aus einem Inspirationsgeflecht. Erfahrungen und Eindrücke durchdringen sich mit der in ihm lebenden Formensprache und Farbenwelt. Sein Werk ist geprägt von einem Ringen um eine malerische Veranschaulichung des doppelten Bezugs des Menschen, zu seiner Welt und seinen Mitmenschen sowie zur Transzendenz. Dieses Spannungsfeld, das ihn zeitlebens malend beschäftigt, hinterlässt er der Nachwelt in Form einer Stiftung als geistiges und materielles Vermächtnis.

Sein künstlerisches Schaffen umfasst eine Vielzahl maltechnischer Möglichkeiten, vom Farbholzschnitt, über das Aquarell, die Ölmalerei, das Holzrelief, die Skulptur und Glasmalerei bis hin zur Bildweberei. Seine Handschrift besetzt mit figuraler und abstrakter Formensprache eine sehr eigenwillige Position. Unbeeinflusst von jedem Mainstream hat der Künstler seine autonome Bildsprache über fünfzig Jahre kontinuierlich weiterentwickelt. Seit 1985 entstand in aller Stille sein dichtes Œuvre der Ölmalerei. Es entstehen ganz vehemente, geradezu informelle Bildschöpfungen neben großflächigen ruhigen Malereien. Auffallend für die Bilder von Andreas Felger sind die jeweilige Konzentration auf bestimmende Farben und deren Modulation, ein mitunter kontemplativer Farbklang und eine erkennbare Vorliebe für die Arbeit mit dem Licht.

1974 eröffnete Dr. Götz Adriani, der damalige Leiter der Tübinger Kunsthalle, die erste Ausstellung mit Werken von Andreas Felger in den Räumen der Pausa AG Mössingen, die der Sammler und Mäzen Willi Häußler ermöglichte. Seitdem erfolgten über 600 Ausstellungen im In- und Ausland. Darüber hinaus haben Ankäufe von Museen (s. Anhang 1) und etliche Arbeiten im Öffentlichen Raum (s. Anhang 2) dazu beigetragen, dass der Name Andreas Felger heute einen festen Sitz hat in der Kulturlandschaft Deutschlands und darüber hinaus. Das Werk von Andreas Felger ist in vielen Kunstbänden, Mappen und bibliophilen Editionen erschienen (s. Anhang 3).

Der Schriftsteller Albrecht Goes schreibt über ihn: „Es ist etwas Lebenergreifendes, Menschenforderndes in Felgers Arbeit. Es ist nicht stolze Einsamkeit, nicht Zorn und nicht Resignation, diese Arbeit lädt ein.“

Der Präsident des Deutschen Bundestages Prof. Dr. Nobert Lammert sagt über ihn: „Mich beeindruckt der Mann nicht weniger als der Künstler: Andreas Felger hat die Gabe, mit wenig Aufwand große Wirkung zu erzielen.“

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Andreas Felger Kulturstiftung“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist 72116 Mössingen

## § 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

- A.) Förderung, Sammlung und Bewahrung der Arbeiten von Andreas Felger
- B.) Förderung von Künstlerinnen und Künstlern
- C.) Unterstützung der künstlerischen Gestaltung und Kulturarbeit insbesondere auch im ländlichen Raum.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere

- a) durch die Förderung des künstlerischen Werkes von Andreas Felger, indem sie einerseits das Werk einer nachhaltigen kunsthistorischen Würdigung zuführt sowie eine umfassende Dokumentation und wissenschaftlichen Aufarbeitung unternimmt mit dem Ziel, das Werk der Allgemeinheit zu erhalten, und andererseits Ausstellungen, Publikationen durchführt und eine gezielte Medienarbeit betreibt, um das Werk einer breiten Öffentlichkeit bekannt und zugänglich zu machen.
- b) durch die Förderung der bildenden Künste, die sich insbesondere durch ein hohes Maß an Authentizität und Autonomie sowie durch eine zeitgenössische Formensprache auszeichnen und deren Inhalte und Botschaften im Ringen um existentielle Grundfragen des Menschlichen entstehen. Das beinhaltet auch die Förderung einzelner zeitlich begrenzter Kunst- und Kulturprojekte, wissenschaftliche Arbeiten, Tagungen und Seminare zu diesem Themenkreis.
- c) durch die Vergabe von Stipendien und Preise an Künstlerinnen und Künstler unterschiedlicher Kunstsparten und durch gezielte Förderung junger Künstlerinnen und Künstler, die sich in wirtschaftlich schwieriger Situation befinden, sei es, dass sie aus Ländern stammen, in denen sie aus politischen oder religiösen Gründen verfolgt werden, sei es, dass sie unter körperlicher Behinderung leiden.
- d) durch Förderung von künstlerischen Aktivitäten (z. B. Ankauf oder Stiftung von Kunstwerken) und der Kulturarbeit (z. B. Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Theater, Ballett u. ä.).

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen besteht zum Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus:
  - a) einem Barbetrag in Höhe von € 110.000,-
  - b) einem Hausgrundstück in 72116 Mössingen, Geißhäuserstr. 15 in einer Größe von 13,03 Ar mit Schätzwert von ca. DM 535.000,-
  - c) Bildern und anderen Kunstwerke von Andreas Felger
  - d) sämtliche Urheber- und Nutzungsrechten des Stifters
2. Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind zulässig und nach dem Willen des Stifters ausdrücklich erwünscht.
3. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
4. Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Geldmittel sind bis zu ihrer Verwendung sicher und ertragbringend anzulegen.
5. Vermögensumschichtungen und Veräußerungen sind zulässig, soweit der Bestand der Stiftung gewährleistet ist und der Stiftungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.
6. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gebildet werden, sie gehören zum Stiftungsvermögen.
7. Rat und Vorstand sollen Richtlinien vereinbaren, die den Umgang mit den Vermögensanteilen im Sinne des Stifterwillens regeln.

#### § 5 Stiftungsmittel, Geschäftsjahr, Haushaltsplanung, Jahresrechnung

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus Erträgen des Grundstockvermögens
  - b) aus Zuwendungen, Zuschüssen und Spenden
  - c) aus Leistungsentgelten
2. Ein Teil der Erträge, jedoch nicht mehr als ein Drittel, kann dazu verwendet werden, den Stifter und seine nächsten Angehörigen standesgemäß zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Des Weiteren wird dem Stifter und seiner Frau der lebenslange mietzinsfreie Nießbrauch an der Atelier-Scheune (Gnadenthal 21, 65597 Hünfelden) eingeräumt.
3. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen ebenfalls Erwerb, Erhaltung und Verwaltung von Liegenschaften sowie Bildung und Verwaltung von Liegenschaften sowie Bildung und Verwaltung von finanziellen Mitteln.
4. Die Stiftungsmittel sind nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die Stiftungszwecke zu verwenden.

5. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise im Rahmen der steuerlichen Vorschriften einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Stiftungszwecke nachhaltig zu erfüllen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Die Stiftung hat über ihr Vermögen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen.
8. Der Stiftungsvorstand hat vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu erstellen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
9. Innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung in Bilanzform zu erstellen, von einem Rechnungsprüfer auf ihre Ordnungsmäßigkeit und ihre Einhaltung der steuerlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften zu überprüfen und dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.
10. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet die Stiftung nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht auch dann nicht, wenn diese dem Empfänger über einen längeren Zeitraum regelmäßig gewährt wurden.

## § 6 Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) der Stiftungsvorstand

2. Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung selbst Maßnahmen durchführen, Zweckbetriebe und Betriebsgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, natürliche und juristische Hilfspersonen heranziehen und auch gegen Entgelt beschäftigen, Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, sowie Maßnahmen Dritter unterstützen und fördern.

3. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7 Stiftungsrat

1 Der Stiftungsrat besteht aus 4 Personen. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden durch den Stifter berufen. Nach dem Willen des Stifters sollen im Stiftungsrat vertreten sein:

zwei Mitglieder der Familie bzw. von der Familie berufene Vertreter, ein Kunsthistoriker oder vergleichbar qualifizierte Person und eine Person des öffentlichen Lebens.

2. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet ausser im Todesfall

- a) nach Ablauf von 5 Jahren seit der Berufung
- b) mit Vollendung des 70. Lebensjahres
- c) durch Rücktritt, der jederzeit dem Stiftungsrat schriftlich erklärt werden kann

- d) durch Abberufung von Seiten des Stifters aus wichtigem Grund
- e) durch Abberufung aufgrund einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht. Eine erneute Berufung ist in den Fällen a) auf jeweils 5 weitere Jahre und b) auf jeweils ein weiteres Jahr möglich.

Bis zur Berufung eines neuen Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt, sofern der Stiftungsrat nicht eine Reduzierung seiner Mitgliederzahl beschließt.

3. Neu hinzutretende Mitglieder wählt der Stiftungsrat.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Sie können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit bzw. eine angemessene Pauschale für den Zeitaufwand erhalten. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat.

#### § 8 Aufgaben, Recht und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Dabei berät, unterstützt und beaufsichtigt er den Stiftungsvorstand bei dessen Tätigkeit und nimmt die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Kompetenzen wahr. Einzelheiten werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung von Rat und Vorstand geregelt.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Aufsicht der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Vorstand unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers und insbesondere durch die Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Wirtschafts- und Haushaltsplanes, durch die Genehmigung des Jahresabschlusses einschließlich des Vermögensberichts sowie durch die Entgegennahme und Feststellung des Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
  - b) Berufung des Stiftungsvorstands und dessen Entlastung
  - c) Mitbestimmung über Empfehlungen des Vorstandes zur Verwaltung des Grundstockvermögens
  - d) Mitbestimmung bei Empfehlungen des Vorstandes zur Verwendung von Stiftungsmitteln außerhalb des Grundstockvermögens.
  - e) Mitbestimmung über Abschluss, Änderung und Kündigung von hauptamtlichen Arbeitsverträgen.
  - f) Änderung der Stiftungsverfassung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung

## § 9 Geschäftsgang des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Mängel der Ladung gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln. Sollte der Stiftungsrat nicht beschlussfähig sein, ist eine erneute Ladung zur selben Tagesordnung auszusprechen. In diesem Wiederholungsfall ist der Stiftungsrat durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Stiftungsrat beschließt, soweit durch das Gesetz und die vorliegende Verfassung keine anderweitige Regelung getroffen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Beschlüsse des Stiftungsrates, die der einfachen Mehrheit bedürfen, können im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
5. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen und jedem Mitglied zu übersenden.

## § 10 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Person. Er wird vom Stiftungsrat berufen. Der Stiftungsvorstand soll entweder ein qualifiziertes Mitglied der Familie des Stifters, bzw. ein von der Familie berufener Vertreter, oder ein Kunsthistoriker oder eine vergleichbar qualifizierte Person, oder ein Jurist sein.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine erneute Berufung ist bis Erreichen des 67. Lebensjahres möglich. Nach Erreichen des 70. Lebensjahres ist eine, auch wiederholte, Berufung nur noch für die Amtsdauer von einem Jahr möglich. Der Vorstand kann jederzeit zurücktreten oder aus wichtigem Grund von dem Stiftungsrat abberufen werden. Außer im Falle einer Abberufung aus wichtigem Grund bleibt der Vorstand bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Die Abberufung aus wichtigem Grund soll nur bei gleichzeitiger Berufung eines Nachfolgers erfolgen.
3. Nach dem Ausscheiden des Vorstandes wählt der Stiftungsrat unverzüglich einen neuen Vorstand. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht gleichzeitig Vorstand sein.
4. Der Vorstand kann unter Beachtung der Regelung in § 3 Abs. 3 der Satzung für seine Tätigkeit eine angemessene, seiner Verantwortung und zeitlichen Inanspruchnahme entsprechende Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird zu Lebzeiten von dem Stifter, nach seinem Ableben von dem Stiftungsrat festgesetzt. Neben der Vergütung kann der Vorstand den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, soweit diese notwendig, angemessen und nachgewiesen sind.

## § 11 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Verfassung und bestehender Richtlinien und Geschäftsordnungen, und er vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand führt im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung, sowie entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte und erfüllt damit den Willen des Stifters so wirksam wie möglich. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - a) die gewissenhafte und sparsame Verwendung und gewinnbringende Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel
  - b) die Aufstellung eines Wirtschafts- und Haushaltsplanes
  - c) die gemeinsame Beschlussfassung mit dem Rat über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen.
  - d) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers.
  - e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
  - f) Empfehlungen zur gemeinsamen Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Kündigung von hauptamtlichen Arbeitsverträgen.
3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen.

## § 12 Änderung der Verfassung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Beschlüsse über Änderungen der Verfassung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen weder die Gemeinnützigkeit der Stiftung noch den Stiftungszweck oder den Stifterwillen beeinträchtigen.
2. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss mit Zustimmung des Vorstandes den Stiftungszweck - vorbehaltlich der Genehmigung der Stiftungsbehörde - ändern. Dem Stifterwillen ist dabei Rechnung zu tragen.
3. Falls durch eine Verfassungsänderung die Fortführung der Stiftungsarbeit nicht mehr möglich ist, hat die Stiftung durch einstimmigen Beschluß des Stiftungsrates, mit Zustimmung des Stiftungsvorstands bei der zuständigen Stiftungsbehörde, die Aufhebung der Stiftung zu beantragen.
4. Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an das „Diözesanmuseum Rottenburg“ mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten Zwecken und im Sinne der Satzungszwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.
2. Für die Stiftung gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Diese Stiftungsverfassung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Genehmigte Neufassung von 2019